



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 19. Februar 2013
Sj.f(2013)258683

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

**STELLUNGNAHME ZUM STREITHILFESCHRIFTSATZ
EINGEREICHT DURCH DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN**

der **KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION** vertreten durch ihre Bevollmächtigten [REDACTED] Mitglieder ihres Juristischen Dienstes, im Beistand von Rechtsanwalt [REDACTED], Saarbrücken/Brüssel, und Rechtsanwalt [REDACTED], Frankfurt a.M./Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: [REDACTED], gleichfalls Mitglied ihres Juristischen Dienstes, Gebäude BECH, L-2721 Luxemburg - der Zustellung aller Verfahrensschriftstücke über e-Curia wird zugestimmt,

- Beklagte -

in der Rechtssache T-188/12

eingereicht durch

Herrn Patrick BREYER, [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Meinhard STAROSTIK, Schillstraße 9, D-10785 Berlin,

- Kläger -

wegen Nichtigklärung der mit Beschluss der Beklagten vom 16.03.2012 getroffenen Entscheidung, dem Kläger keinen Zugang zu dem Rechtsgutachten Ares(2012)313186 zu gewähren sowie wegen Nichtigklärung der mit Beschluss der Beklagten vom 03.04.2012 getroffenen Entscheidung, dem Kläger Zugang zu den bei der Beklagten vorhandenen Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich betreffend das Verfahren C-189/09 zu versagen.

I. ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG EINES VERFAHRENSDOKUMENTS AUF DER INTERNETSEITE DES KLÄGERS

- (1) Die Beklagte möchte zunächst darauf hinweisen, dass der Kläger am 16. Januar 2013 auch den Streithilfeschriftsatz der schwedischen Regierung auf seiner Internetseite www.patrick-breyer.de veröffentlicht hat.¹ Der Kläger hat damit erneut in einem laufenden Gerichtsverfahren gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und den Grundsatz der geordneten Rechtspflege verstoßen. Die Kommission verweist auf ihre Ausführungen in Rn. 5 der Gegenerwiderung und auf ihr Schreiben an den Kläger vom 11. Oktober 2012 (Anlage 2 der Gegenerwiderung).
- (2) Im Gegensatz zu den bereits früher veröffentlichten Verfahrensdokumenten, in denen zumindest die Namen der Personen geschwärzt wurden, hat der Kläger diesmal auch den Namen der Vertreterin der schwedischen Regierung, Frau Charlotta Meyer-Seitz, im Internet offengelegt.

II. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUM STREITHILFESCHRIFTSATZ DER SCHWEDISCHEN REGIERUNG

- (3) Die Beklagte beehrt sich, zu dem durch die schwedische Regierung am 13. Dezember 2012 eingereichten Streithilfeschriftsatz wie folgt Stellung zu nehmen:
 1. **ZU RANDNUMMER 6 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES**
- (4) Die schwedische Regierung merkt an, dass es keine dem Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV entsprechende Vorschrift gebe, welche Dokumente im Besitz der Kommission vom Recht auf Zugang ausnehme.
- (5) Die Kommission stellt dazu zunächst fest, dass die schwedische Regierung anerkennt, dass Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV Dokumente des Gerichtshofs, soweit sie sich auf die rechtsprechende Tätigkeit beziehen, vom Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 1 AEUV ausnimmt.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass es vorliegend nicht um die von der schwedischen Regierung aufgeworfene Frage geht, ob es eine dem Art. 15 Abs. 3

¹ <http://www.patrick-breyer.de/?p=53609>

Untersatz 4 AEUV vergleichbare Vorschrift gibt, welche Dokumente im Besitz der Kommission privilegiert. Es geht stattdessen um die Frage, ob es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten um Dokumente des Gerichtshofs in Bezug auf seine rechtsprechende Tätigkeit handelt, auf die Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV Anwendung findet. Sollte diese Frage bejaht werden, ist zu klären, inwieweit Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV den Anwendungsbereich und die Auslegung der Verordnung (EG) 1049/2001 beeinflusst. Letztlich geht es also auch um die Frage, ob die primärrechtlich verbürgte Ausnahme von Dokumenten des Gerichtshofs (bzw. Dokumenten gerichtlicher Natur) vom Recht auf Zugang zu Dokumenten auch im Sekundärrecht gewährleistet wird.

- (7) Die Kommission bekräftigt ihren Standpunkt, dass die VO (EG) 1049/2001 im Lichte des Primärrechts, hier Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV, ausgelegt und angewendet werden muss. Art. 15 Abs. 3 AEUV regelt, in welchem Umfang die Arbeit der Institutionen der Transparenz unterliegt. Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV nimmt aber den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank von den Transparenzregeln aus. Dies wird auch durch Erwägungsgrund 10 und Art. 1 lit. a der VO (EG) 1049/2001 bestätigt, welche verdeutlichen, dass es Sinn und Zweck der Transparenzregeln ist, die Arbeit des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durch den Zugang zu Dokumenten transparenter zu machen. Erwägungsgrund 10 und Art. 1 lit. a erwähnen den Gerichtshof nicht. Bei den streitgegenständlichen Dokumenten handelt es sich um Dokumente des Gerichtshofs, die sich auf dessen rechtsprechende Tätigkeit beziehen. Deshalb fallen diese Dokumente in den Schutzbereich des Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV. Daraus wiederum folgt, dass der sachliche Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 im vorliegenden Fall nicht eröffnet sein kann. Jedenfalls führt auch eine primärrechtskonforme Auslegung des Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001 zu dem Ergebnis, dass es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten nicht um Dokumente aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommission handelt, denn diese Dokumente betreffen Äußerungen der Republik Österreich in einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und sind auch ausschließlich für den Zweck des Gerichtsverfahrens erstellt worden. Die von dem Kläger und der schwedischen Regierung vorgeschlagene Anwendung der VO (EG) 1049/2001 auf die

streitgegenständlichen Dokumente würde auch zu einer rechtswidrigen Umgehung des durch das Primärrecht angeordneten Ausschlusses von Dokumenten des Gerichtshofs von den allgemeinen Regeln für den Zugang zu Dokumenten führen. Zudem würde so auch das Gesamtsystem der Regeln für den Zugang zu Dokumenten, bestehend aus Primärrecht, Sekundärrecht und den speziellen Zugangsregeln für den Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und in den Vorschriften zum Verfahren vor den Unionsgerichten, in Frage gestellt und zukünftig komplett leerlaufen (siehe Rn. 26 ff. der Klagebeantwortung).

2. ZU RANDNUMMER 8 UND 9 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES

- (8) Die schwedische Regierung argumentiert, dass aus Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001 folgen würde, dass die Transparenzverordnung „*alle Dokumente*“ (im Besitz der Kommission) erfasse, so dass es nicht auf die Herkunft der Dokumente ankäme. Die schwedische Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rs. *Schweden gegen Kommission* (Rs. C-64/05 P), aus dem hervorgeht, „*dass das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung nicht nur die von diesen Organen erstellten Dokumente, sondern auch die Dokumente umfasst, die sie von Dritten erhalten haben, zu denen – wie Art. 3 Buchst. b der Verordnung ausdrücklich klarstellt – auch die Mitgliedstaaten zählen.*“ (Rn. 55 des Urteils). Die schwedische Regierung argumentiert ferner, dass im Anwendungsbereich der EG (VO) 1049/2001 nicht zwischen Originalen und Abschriften von Dokumenten zu unterscheiden sei.
- (9) Die Kommission bestreitet vorliegend nicht, dass der Unionsgesetzgeber die Urheberregel abgeschafft hat (siehe *Schweden gegen Kommission*, C-64/05 P, Rn. 56). Zugleich hat der Unionsgesetzgeber aber auch den Ausschluss von Dokumenten des Gerichtshofs von den Transparenzregeln bekräftigt, denn diese implizite Aussage des früheren Art. 255 EG wurde in Art. 15 Abs. 3 AEUV ausdrücklich bekräftigt. Deshalb gilt weiterhin, dass Dokumente des Gerichtshofs in Bezug auf seine rechtsprechende Tätigkeit, wenn sie im Original oder in Abschrift in den Besitz der Kommission oder eines anderen Organs gelangen, wegen Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen. Sie sind auch keine Dokumente i.S.d. Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001, da sie nicht einen

Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen. Es kommt hier nicht auf die Urheberschaft an, sondern auf den Status als Dokumente des Gerichtshofs. Ein anderes Ergebnis wäre mit den primärrechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

- (10) Die Kommission stellt weiter fest, dass das von der schwedischen Regierung zitierte Urteil in der Rs. C-64/05 P einen anderen Sachverhalt betraf, so dass deshalb die dort gemachten Aussagen nicht einfach auf den vorliegenden Fall übertragen werden können. Gegenstand der Rs. C-64/05 P war ein Zugangersuchen in Bezug auf verschiedene Dokumente, welche der Kommission durch die Bundesrepublik Deutschland und einer deutschen Großstadt im Rahmen der Prüfung einer Industrieanlage, d.h. in Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Kommission, übermittelt wurden (Rs. C-64/05, Rn. 12). Anders als im vorliegenden Sachverhalt betraf der Sachverhalt der Rs. C-64/05 P somit (1) keine Dokumente (Verfahrensschriftsätze) aus einem Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und auch (2) keine Dokumente, die die Kommission im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Partei durch den Gerichtshof übersandt wurden. Der Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV war deshalb in dem von der schwedischen Regierung zitierten Fall offensichtlich nicht eröffnet. Deshalb enthält die Entscheidung keine Aussagen für Fälle, in denen gegenüber einem Unionsorgan Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs beantragt wird, welche diesem Unionsorgan im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor den Unionsgerichten übersandt werden und welche Äußerungen einer anderen Prozesspartei in diesem Gerichtsverfahren betreffen.
- (11) Daraus folgt auch, dass aus der Rs. C-64/05 P nicht geschlussfolgert werden kann, dass es sich bei den im vorliegenden Fall durch die Republik Österreich angefertigten Verfahrensschriftsätzen nicht um Dokumente des Gerichtshofs, sondern um Dokumente i.S.d. Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001 handeln würde. Diese Subsumtion würde das Primärrecht ausblenden (s.o. Rn. 7).
- (12) Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Originalen und Abschriften verweist die Kommission auf ihre Ausführungen in Rn. 22 der Klagebeantwortung. Mit diesem Punkt sollte ergänzend dargelegt werden, dass es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten nicht um Dokumente von Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001, sondern um Dokumente des Gerichtshofs handelt, die in den Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV fallen.

3. ZU RANDNUMMER 10 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES

- (13) Die schwedische Regierung vertritt die Auffassung, dass die streitgegenständlichen Dokumente in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fielen und die Verwaltungstätigkeit der Kommission betreffen. Die schwedische Regierung impliziert damit, dass es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten um administrative Dokumente, nicht aber um Dokumente des Gerichtshofs handelt, auf die Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV Anwendung findet.
- (14) Die Kommission bekräftigt ihre Auffassung, dass es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten um Dokumente des Gerichtshofs handelt (Rn. 20 ff. der Klagebeantwortung). Wie der Gerichtshof in der Rs. API festgestellt hat, weisen die beim Gerichtshof im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingereichten Schriftsätzen ganz besondere Merkmale auf, da sie ihrem Wesen nach viel mehr Teil der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs sind als Teil der Verwaltungstätigkeit der Kommission (EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P. Slg. 2010, I-08533, Rn. 77). Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV sieht auch keine Differenzierung nach Art des Verfahrens, z.B. Vertragsverletzungsverfahren, vor, sondern nimmt alle Dokumente des Gerichtshofs in Bezug auf dessen rechtsprechende Tätigkeit von den allgemeinen Transparenzregeln aus. Daraus folgt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Dokumenten nicht um administrative Dokumente der Kommission handelt, die einen ihrer Zuständigkeitsbereiche betreffen.
- (15) Würde man trotzdem der Auffassung der schwedischen Regierung folgen, dann beträfen praktisch alle bei dem Gerichtshof eingereichten Verfahrensschriftsätze, jedenfalls in allen Verfahren, in denen die Kommission beteiligt ist, den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kommission, so dass es sich bei allen diesen Dokumenten, jedenfalls immer dann wenn sie in irgendeiner Form in den Besitz der Kommission gelangen, um Dokumente handelte, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen und deren Verwaltungstätigkeit betreffen. Damit wäre nach Auffassung der schwedischen Regierung der Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 in solchen Fällen stets eröffnet. Die von der Rechtsprechung vorgenommene Differenzierung zwischen Dokumenten, die die Rechtsprechungstätigkeit der Unionsgerichte betreffen, einerseits und allen anderen Arten von Dokumenten, andererseits wäre dann praktisch

irrelevant. Denn alle Zugangsgesuche in Bezug auf Verfahrensdokumente würden sich dann immer nach Maßgabe der VO (EG) 1049/2001 an die Kommission oder ein anderes Organ richten. Der Kommission und den anderen Organen käme dann allein die Aufgabe zu, im Einzelfall den primärrechtlich angeordneten Schutz für Dokumente des Gerichtshofs über die im Sekundärrecht niedergelegte Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der VO (EG) 1049/2001 zu gewährleisten. Der Ausschluss von Dokumenten des Gerichtshofs von den Transparenzregeln gemäß Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV und die speziellen Zugangsregeln in der Satzung des Gerichtshofs und in den Verfahrensordnungen der Unionsgerichte wären dann redundant. Auch dieses Ergebnis ist nicht mit den primärrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

4. ZU RANDNUMMER 11 UND 12 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES

- (16) Die schwedische Regierung behauptet, die Kommission ziehe zu weitreichende Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rs. API. Insbesondere habe die Kommission im Fall API nicht bestritten, dass die dort streitgegenständlichen Dokumente in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fielen, sondern sich ausschließlich auf die Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1049/2001 bezogen, um die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten zu rechtfertigen. Die schwedische Regierung führt auch an, dass der Gerichtshof der Auffassung gewesen sei, dass der Umstand, dass die Transparenzverordnung kein Recht auf Zugang zu den beim Gerichtshof im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätzen gewährt, bei der Auslegung der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung zu berücksichtigen sei. Auch daraus sei zu folgern, dass der Anwendungsbereich der Transparenzverordnung im vorliegenden Fall eröffnet sei.
- (17) Die Kommission stellt fest, dass die Ausführungen der schwedischen Regierung zum Fall API faktisch nicht richtig sind. Die Kommission erinnert daran, dass der Fall API eine andere Situation betraf als der vorliegende Fall. Im Fall API ging es um ein ~~Zugangsgesuchen zu Dokumenten der Kommission, die diese in mehreren~~ Gerichtsverfahren beim Gericht und Gerichtshof eingereicht hatte. Diese Dokumente waren der Kommission nicht durch den Gerichtshof übermittelt wurden und betrafen auch keine Ausführungen einer anderen Partei zu einem Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten, so dass Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV nicht einschlägig war. Der

vorliegende Fall, in dem eine Partei einen Schriftsatz an den Gerichtshof schickt, von dem eine Abschrift an die Kommission weitergeleitet wird, ist noch nicht entschieden worden. Die Kommission hat deshalb zu keiner Zeit für Fälle wie den vorliegenden anerkannt, dass der Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 in Bezug auf Dokumente des Gerichtshofs eröffnet sei und ein Zugangsersuchen ausschließlich am Maßstab des Art. 4 Abs. 2 der Transparenzverordnung zu beurteilen wäre. Die Kommission verweist ergänzend auf ihre Ausführungen in der Klagebeantwortung (Rn. 14, 23, 47, 48 der Klagebeantwortung).

- (18) Wenn – worauf die schwedische Regierung hinweist – der Gerichtshof im Urteil API festgestellt hat, dass das Fehlen eines Rechts auf Zugang zu beim Gerichtshof im Rahmen von eingereichten Verfahrensschriftsätzen bei der Auslegung der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung zu berücksichtigen sei (Rs. API, Rn. 100), so ist diese Aussage vor dem Hintergrund der vom vorliegenden Fall verschiedenen Sachverhaltskonstellation im Fall API zu verstehen. Der Gerichtshof hat diese Aussage nur gemacht, da es im Fall API um den Zugang zu Verfahrensschriftsätzen der Kommission ging und diese Dokumente nicht als Dokumente des Gerichtshofs zu qualifizieren waren. Diese Konstellation ist von dem vorliegenden Fall zu unterscheiden.

5. ZU RANDNUMMER 13 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES

- (19) Die schwedische Regierung ist der Auffassung, dass die streitgegenständlichen Dokumente auch bei der Kommission im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) 1049/2001 „eingegangen“ sind.
- (20) Die Kommission verweist auf ihre Ausführungen in Rn. 44 ff. der Klagebeantwortung. Die Auslegung und Anwendung des Art. 2 Abs. 3 i.v.m. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001 im Lichte von Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV führt zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständlichen Dokumente nicht in Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Kommission, sondern als Dokumente des Gerichtshofs im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren in den Besitz der Kommission gelangt sind. Dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Sie sind somit unter Berücksichtigung von Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV nicht i.S.d. Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) 1049/2001 bei der Kommission „eingegangen“.

6. ZU RANDNUMMER 14 UND 15 DES STREITHILFESCHRIFTSATZES

- (21) Die schwedische Regierung behauptet, dass die von der Kommission vertretene Auffassung zur Auslegung der VO (EG) 1049/2001 im Lichte von Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV zu einer erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Transparenzverordnung führe. Wenn dies der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, hätte er dies im Vertrag oder in der VO (EG) 1049/2001 klar zum Ausdruck gebracht.
- (22) Die Kommission bemerkt dazu, dass der Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 auf der Grundlage der von ihr vertretenen Rechtsauffassung nicht weitergehend eingeschränkt wird, als sich dies aus den Vorgaben des Primärrechts ergibt. In der Rs. API hat der Gerichtshof betont, dass der Umstand, dass Dritte kein Recht auf Zugang zu Schriftsätzen gemäß der speziellen Zugangsregeln in der Satzung des Gerichtshofes und Verfahrensordnungen haben, bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der VO (EG) 1049/2001 zu berücksichtigen sei (Rs. API, Rn. 100). Wenn daher in diesem Fall der besondere Schutz für Dokumente der Kommission betont wurde, dann muss dieser Schutz erst Recht für Dokumente einer anderen Partei gelten, die als Dokumente des Gerichtshofs i.S.v. Art. 15. Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV zu qualifizieren sind. Angesichts dieser primärrechtlichen Vorgaben würde eine andere Auslegung einer ausdrücklichen Klarstellung im Primärrecht bedürfen. Eine solche ausdrückliche Klarstellung haben die Herren der Verträge aber unterlassen, da der implizite Ausschluss von Dokumenten des Gerichtshofs aus dem früheren Art. 255 EG ausdrücklich in Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV bekräftigt wurde (siehe auch Rs. API, Rn. 81). Daher können Dokumente des Gerichtshofs von Primärrechts wegen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen. Der Sekundärrechts-Gesetzgeber konnte daher aufgrund des Vorrangs des Primärrechts gar keine davon abweichenden Regelungen in der VO (EG) 1049/2001 treffen.
- (23) Auch die „*travaux préparatoires*“ im Vorfeld des Vertrages von Lissabon liefern keinen Anhaltspunkt dafür, dass die primärrechtlich verankerte Ausnahme für den Zugang zu Dokumenten des Gerichtshof überhaupt zur Disposition stand oder eine Debatte über eine, wie von der schwedischen Regierung hier vertreten, Reduzierung des Anwendungsbereichs des Art. 15 Abs. 3 AEUV überhaupt stattgefunden hätte. Diese Frage wurde weder im Europäischen Konvent, der zum EU-Verfassungsvertrag führte,


noch im Rahmen der Regierungskonferenz, welche zur Annahme des Vertrages von Lissabon führte, thematisiert. Die relevanten Vorschriften des Verfassungsvertrages, Art. I-50 und III-399, dienten als Grundlage für die Formulierung des Art. 15 AEUV. Auch in diesen Vorschriften finden sich keine Anhaltspunkte, die die Ansicht des Klägers und der schwedischen Regierung stützen würden. Im Übrigen kann die Kommission auf ihre bereits zur Entstehungsgeschichte der VO (EG) 1049/2001 gemachten Ausführungen verweisen (Rn. 42 der Klagebeantwortung).

- (24) Die schwedische Regierung behauptet schließlich auch, dass die von der Kommission vorgetragene Befürchtung im Hinblick auf einen Leerlauf von Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV unbegründet sei, da die Kommission jedenfalls im Einzelfall den Schutz sensibler Dokumente, deren Verbreitung den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigen könnten, durch Anwendung von Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1049/2001 gewährleisten könnte.
- (25) Die schwedische Regierung erwähnt aber nicht, dass dies (1) stets eine Einzelfallentscheidung wäre, (2) dass die Kommission im Fall eines überwiegenden öffentlichen Interesses Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs gewähren müsste und (3) auch stets ein teilweiser Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs in Betracht käme. Der primärrechtlich angeordnete Schutz von Dokumenten des Gerichtshofs könnte auf diese Weise nicht garantiert werden.
- (26) Sollten die Kommission oder andere Organe infolge einer nicht mit Primärrecht zu vereinbarenden Anwendung der VO (EG) 1049/2001 in eine Rolle gedrängt werden, in der sie anstelle des Gerichtshofs über den Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs und über den Zugang zu Schriftsätzen anderer Parteien zu entscheiden hätten, könnte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Zusammenarbeit dieser Organe mit dem Gerichtshof haben. Zudem würden damit auch dem Gerichtshof und den anderen Prozessparteien die Verfügungsbefugnis über ihre Dokumente entzogen.
-
- (27) Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass die schwedische Regierung überhaupt nicht auf die Ausführungen der Kommission zu der Systematik der Regeln für den Zugang zu Dokumenten und insbesondere die Rolle der speziellen Zugangsregeln in der Satzung des Gerichtshofs und in den Verfahrensordnungen der

Unionsgerichte eingeht (s.o. Rn. 7, Rn. 26 ff. der Klagebeantwortung). Wären Dritte aufgrund der VO (EG) 1049/2001 in der Lage, von der Kommission oder anderen Organen Zugang zu Schriftsätzen anderer Prozessparteien zu erlangen, wäre das System der Vorschriften, die die Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten regeln, gefährdet (siehe Rs. API, Rn. 100).

7. ERGEBNIS

- (28) Im Ergebnis sind die Ausführungen der schwedischen Regierung zu Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 4 AEUV und zur Anwendung der VO (EG) 1049/2001 sachlich nicht zutreffend und zurückzuweisen.
- (29) Die Kommission bekräftigt ihre Auffassung, wonach die Klage bezüglich der Nichtigserklärung des Beschlusses der Kommission vom 03.04.2012 für unbegründet zurückzuweisen ist.



Bevollmächtigte der Kommission



Beistand

Beistand
